

Anlage

zu § 2 vorstehender
Fünfzehnter Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle
für den VEB „Ausstellung Markkleeberg“**

Gruppe der Prämienberechtigten	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung des	
	duktl planes ⁹⁷ ™	Gewinnplanes
Gruppe 1		
Betriebsleiter		
Technische Leiter		
Hauptbuchhalter	1,7	2,3
Gruppe 2		
Leiter der Abteilungen:		
Projektierung		
Ausstellungen und Messen		
Garten- und Landschaftsgestaltung		
Gärtnerei		
Landwirtschaftliche Versuche		
Dekoration		
Arbeit	1,5	2,0
Gruppe 3		
Materialversorgung		
Verwaltungsleiter		
Betriebswirtschaftler		
Kaderleiter		
Planungsleiter		
Garteningenieure und Techniker		
Bauingenieure und Bautechniker		
Meister der Betriebsabteilungen		
TAN-Bearbeiter		
Transportleiter als Leiter des Sachgebietes		
Staatlich geprüfte Landwirte		
Ausbildungsleiter	1,2	1,8

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bildet, der zur Prämiiierung verwendet werden kann.

**Erste Anordnung
zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung
von Leihverpackung.**

Vom 1. November 1955

Auf Grund des § 5 Abs. 6 und des § 23 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zur Verordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Zu Abschnitt I. Textilindustrie
 - a) Der Verwendungszweck der Planposition 82 57 000 Gewebesäcke und Planposition 82 42 000 Sack- und Verpackungsgewebe wird auf Garne erweitert.
 - b) Die Planposition 84 14 720/30 Wickelpappen wird gestrichen.
 - c) Die Planposition 85 89 400 Kartonagen ab 295 X 295X295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 400 zusammenlegbare Kartonagen ab 295X250X120 mm (ausgenommen für Handstrickgarne)“
 - d) Die Nomenklatur für Leihverpackung wird für die Textilindustrie wie folgt erweitert:

- „Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295 X 250 X 120 mm“
2. Zu Abschnitt II. Für die Industriezweige Lederherstellung, Kunstleder, Schuhe (einschließlich Schuhchemie), Lederwaren, Rauchwaren, Hüte, Filze
 - a) Die Planposition 8514 000 Papphülsen für Kunstleder wird gestrichen.
 - b) Die Planposition 85 89 400 Kartonagen ab 295 X 295X295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 400 zusammenlegbare Kartonagen ab 295X250X120 mm“
 - c) Die Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295 X 295X295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295X250X 120 mm für Rauchwaren und Schuhchemie“
3. Zu Abschnitt III. Polygraphische Industrie
 - a) Die Planposition 85 89 400 Kartonagen ab 295X 295X295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 400 zusammenlegbare Kartonagen ab 295X250X120 mm“
 - b) Die Nomenklatur für Leihverpackung wird für die Polygraphische Industrie wie folgt erweitert:
„Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295X250X 120 mm“
4. Zu Abschnitt IV. Glas- und Keramikindustrie
 - a) Die Planposition 85 89 400 Kartonagen ab 295X 295X295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 400 zusammenlegbare Kartonagen ab 295X250X120 mm“
 - b) Die Nomenklatur für Leihverpackung wird für die Glas- und Keramikindustrie wie folgt erweitert:
„Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295X250X 120 mm“
5. Zu Abschnitt V. Altstoffe
 - a) Die Planposition 85 89 400 Kartonagen ab 295 X 295X295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 400 zusammenlegbare Kartonagen ab 295X250X120 mm“
 - b) Die Nomenklatur für Leihverpackung wird für Altstoffe wie folgt erweitert:
„Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295 X 250 X 120 mm“
6. Zu Abschnitt VI. Holz und Kulturwaren
 - a) Die Planposition 85 89 611 Wellpappe für Möbel wird gestrichen.
 - b) Die Planposition 85 89 400 Kartonagen ab 295X 295X295 mm wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
„Planposition 85 89 400 zusammenlegbare Kartonagen ab 295X250X120 mm“
 - c) Die Nomenklatur für Leihverpackung wird für Holz und Kulturwaren wie folgt erweitert:
„Planposition 85 89 613 Erzeugnisse aus Wellpappe (Wellpappfaltkartonagen) ab 295X250X 120 mm“